

### Errichtung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

Runderlaß des Ministers des Innern vom 13. 3. 1991  
- II/2.7/2.8 -

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Rahmen eines Landesorganisationsgesetzes mit sofortiger Wirkung das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg errichtet.

2. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg hat folgende Aufgaben:

2.1 Im Bereich der Statistik

- a) EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben und aufzubereiten und statistische Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.
- b) Landesstatistiken methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln sowie bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von EG- und Bundesstatistiken mitzuwirken,
- c) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten für Landeszwecke darzustellen und zu veröffentlichen.
- d) die Behörden und Gerichte des Landes, die Gemeinden, Kreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in statistischen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen,
- e) Unterstützung bei allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen zu leisten,

f) bei der Vergabe von öffentlichen Forschungs- und Untersuchungsaufträgen hinsichtlich der Bereitstellung und Auswertung statistischer Daten mitzuwirken,

g) Prognose- und Modellberechnungen für Planungs- und Entscheidungszwecke durchzuführen.

2.2 Als Landesdatenverarbeitungszentrale (LDVZ) hat das LDS

a) die dv-technische Abwicklung der Statistikaufgaben zu gewährleisten,

b) zentrale DV-Verfahren für die Ressorts als Daueraufgabe durchzuführen,

c) die obersten Landesbehörden und die Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung bei der Entwicklung und dem Einsatz dezentraler DV-Verfahren zu beraten und zu unterstützen,

d) den Landtag und den Landesrechnungshof in DV-Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen,

e) bei der Aus- und Fortbildung im DV-Bereich mitzuwirken,

f) das Ministerium des Innern bei der ressortübergreifenden Koordinierung zu unterstützen;

g) ferner kann ihm der Minister des Innern DV-Aufgaben von grundsätzlicher und/oder ressortübergreifender Bedeutung übertragen.

3. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat seinen Sitz in Potsdam. In Cottbus und Frankfurt/Oder werden Außenstellen errichtet.

4. Über das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg führt das Ministerium des Innern die Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium des Innern, soweit nicht im Bereich der Statistik die Fachaufsicht dem zuständigen Fachressort obliegt.

2000

### Errichtung des Landesamtes für Soziales und Versorgung

Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen vom 15. 3. 1991

1. Im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen wird vorläufig bis zum Beschluß des Landesorganisationsgesetzes durch den Landtag mit sofortiger Wirkung das  
Landesamt für Soziales und Versorgung  
mit Sitz in Cottbus  
errichtet.

2. Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist fachlich in Abteilungen untergliedert und zwar in

- das Landesversorgungsamt,
- die Hauptfürsorgestelle für Kriegsoffer und Schwerbehinderte,
- das Landessozialamt,
- das Landesgesundheitsamt,
- das Landesamt für psychiatrische Versorgung.

- a) Die Abteilung Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie die Aufgaben zur Ausführung des Heimgesetzes wahr.
- b) Die Abteilung Hauptfürsorgestelle ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge und nimmt besonders die Aufgaben des Kündigungsschutzes für Schwerbehinderte und der Bewirtschaftung der Ausgleichsabgabe wahr.
- c) Die Abteilung Landessozialamt ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe.
- d) Die Abteilung Landesgesundheitsamt nimmt Aufgaben der Bevölkerungsmedizin Umweltmedizin; Gesundheitsaufklärung, -beratung, -erziehung; Vorsorge für Risikogruppen; Hilfen für chronisch Kranke; Suchtgefährdete und Drogenabhängige; medizinische und soziale Rehabilitation; Gesundheitsschutz und Hygiene; Ärztliches Gutachterwesen wahr. Näheres regelt das noch zu erlassende Landesgesundheitsgesetz.
- e) Die Abteilung für psychiatrische Versorgung ist zuständig für den Betrieb der psychiatrischen Krankenhäuser und Wohnheime des Landes sowie Planung und Aufbau einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung nach den Empfehlungen der Psychiatrie-Enquete und des Schlußberichtes über das Bundes-Modellprogramm Psychiatrie.
- f) Das Landesamt für Soziales und Versorgung hat seinen Sitz in Cottbus.
- g) Das Landesamt für Soziales und Versorgung gehört zum Ressortbereich des MASGF.
- h) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann nach Absprache mit dem MdF Außenstellen des Amtes für Soziales und Versorgung einrichten.
- i) Das Landesamt für Soziales und Versorgung wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten geleitet, die/der vom Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen nach Beratung im Kabinett bestellt wird.

Die Abteilungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung werden von Direktorinnen/Direktoren geleitet. Eine Direktorin/ein Direktor wird als Vize-

präsidentin/Vizepräsident bestellt.

3. Das Landesamt für Soziales und Versorgung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.
4. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister der Finanzen, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und dem Chef der Staatskanzlei des Landes Brandenburg.